

SLUB Dresden

zell1

**Hist.
Sax.K.
17
-1,97**

m059 MAG

Seine Friedrich Augustus / von Wolffes Gnaden / König in Sachsen / Groß-Herzog in Litthauen / Reußen / Preußen / Mazovien / Samogytien / Knovien / Wallhinen / Podolien / Podlachien /

Ließland / Smolensken / Seuerien und Zichemicowen / u. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Thür-Fürst / auch desselben Reichs in dien Landen des Sächsischen Rechtes und an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thuringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burgaraff zu Magdeburg / Besitzteter Graff zu Henneberg / Graff zu der March / Ravensberga und Barby / Herr zu Ravenstein / &c. Entbieten allen und ieden / Unseren Prelaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft Ober-Treys / Haupt- und Amte Leuthen / Schössern / Verwaltern / Biedger / Meistern / und Rathen in Städten / Richtern und Schultheissen / auch insgemein allen Unseren Unterthanen Unsern Gruss / Gnade und geneigten Willen / Und wird denenselben erinnerlich sein / Was für nachdrückliche Verordnungen Wir so wohl vormahls / als insonderheit in Unserm / dero Dresden / den 16. Septembris / des 1710. Jahres / wieder die Diebs- und Räuber-Rotten ausgelasenen Mandate / zur Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen / und Abhaltung des / in Unseren Landen / zeithero verföhneten Diebs- und Räuber-Gefindels / auch Verhütung besorglicher Gefahr und Gewaltthätigkeiten / aus Landes-Baterlicher Vorsorge ertheilet und ergehen lassen / Es würden auch verhoffentlich die hierunter gemachten und anbefohlenen Anstalten / wenn selbige aller Orthen behorig zu Werke gerichtet worden waren / zu Erreichung des / hierbei geführten heilsamen Abschens / schon zulänglich gewesen sein / Nachdem aber dergleichen nicht allenthalben gehührend geschehen sein mag / und denen eingelauffenen Berichten nach / sich iero wieder von neuen / solcherley böses und räuberisches Volk hier und dar noch immer nerket lässt / durch weiches allerhand Frevel-Thaten ausgeübt / ja so gar ist fürgleichhin ein Passagier, der mit der Post von Kalbis nacher Burgen geritten / unterwegens von Dreyen unbekannten Personen angegriffen / und auff ihn geschossen worden / So befinden Wir der Nothdurft zu sein / nebe nur alle vormahls / zur Sicherheit des Landes / und Unserer getreuen Unterthanen / ergangene Verordnungen / und insonderheit alles dasjenige / was in obangesogenen Räuber-Mandate / bevoraus derer / auf dem Lande befindlichen Schenken- und anderer Wirths halber / so Fremde beherbergen / oder bey denen dergleichen einzuführen pflegen / das sie / was solches für Leuthe sein mödten / alle Abende bey denen Gerichts-Herren / oder deren Pächteren / Verwaltern / Richtern / Schöppen und übrigen Gerichts-Personen / alienwahl richtig anzeigen und angeben / auch selbige hierzu verpflichtet werden sollen / von Uns anbefohlet werden / anhero zu wiederholen / und das selbigen in allen genau und mit behörigen Ehfer nachgelebet werde / hierdurch nodman's ernstlich anzubefehlen / Sendern Wir gebiethei und verordnen auch hiermit / das über die vorhin vorgeschriebenen Durchsuchungen derer Wirths-Häuser / Schenken und anderer dergleichen Orthe / wo Gäste aufgenommen / und Fremde pflegen beherberget zu werden / so wohl in denen Städten / als insonderheit auff denen Dorffern / wo Gerichte sein / von diesen / wo aber dergleichen nicht verhanden / durch die Gemeinde / der Reibe nach / durch 2. oder 3. Personen / wenigstens die Woche zweymahl und zwar nicht zu gewissen Tagen und Stunden / sondern unvermerkt / und ohne solches vorher wissen zu lassen / die Schenken / Wirths- und andere / insonderheit auch die abgelegenen Häuser / wo Leute wohnen / selbige aber etwa je zu wellen / wenn die Wirths mit denen Ibrigen nicht zu Hause sein / zugeschlossen sind / fleißig und scharff viüret / und wenn jemand / der keinen richtigen Pas vorzuzeigen hat / und keines Thun und Lassens / auch ebeliden Handthierung halber / beständig Ursachen nicht anzugeben wünste / oder wieder den sonst einiger erheblicher Verdacht zu nehmen / angetroffen würde / selbiger alsofort feste gemacht / und in Verhaft genommen / in das nächste Amt / gelieffert / und von dat von Amt zu Amt unverzüglich auf den Festungs-Bau anhero gebracht werde ; Alle diejenigen aber / bei denen solcherley verdächtiges und liederliches Volk gefunden und betreten wird / sollen nicht nur mit zwanzig Thalern Geld-Straße / welche dem Denuncianten / im Fall es angegeben werden wäre / verbleiben / sondern auch mit 2. Jahriger Festungs-Bau-Arbit noch über dieses belegt / Die Gerichts- und andere Personen auch / so zu der Visitation gebrauchet werden / im Fall sie solche nicht mit behörigen Fleiss verrichteten / und etwa einen oder anderen darben vertheilen / und nicht angeben / oder aussuchen würden / mit eben dieser Straße angesehen / Nicht minder die Beambten und Gerichts-Obrigkeit / so sich in Verhaftung dessen / oder sonst auff einigerley Art faummig und nachlässig erweise / oder ihre Schuldigkeit daffalls nicht gehührend beobachtet würden / nach Gelegenheit derer Umstände / denn solches in Erfahrung gebracht / oder angegeben werden möchte / umb Drei- bis Vierhundert Thaler / worvon der Denunciant die Hälfte bekommen soll / bestrafet werden. Damit auch oben anbefohlene Ausfuhrung des verdächtigen / diebstichen / und räuberischen Gefindels mit desto mehrern Nachdruck und Effect geschehen könne / So haben Wir ebennäßig an Unserer / im Lande liegende Miliz und Erens-Regimenter / das sie zu obigem Ende der anbefohlenen Visitation / und sonst / auff alle andere / ihnen vorgeschriebene Art / das Ihrige gleichfalls thun / auch denen Beambten und Gerichts-Obrigkeit / auf ihr Anlangen mit bendthiger Mannschaft bedürffenden fall / bescormen / und an Hand gehen sollen / bereits behörige Ordre ergeben lassen ; Wie Wir nun verhoffen / das durch diese hierinnen / und andere vorhin schon anbefohlene Anstalten dem Ubel werde können gezeigt / um inthin ein ieder im Lande vor dergleichen Räuber- und Plackereyen / gesichert werden ; Also leben Wir zu allen und ieden obbeniemten Unseren Vasallen / Beambten und anderen Gerichts-Obrigkeit / auch denen samblichen Unterthanen / des gnadissten Vertrauens / Beschein / auch hiermit nochmals ernstlich / das sie sowohl zu ihrem eigenen Besten / und Conservation ihres Leib- und Lebens / Haab und Güthre / hierunter allenthalben / zu Erreichung der guten Absicht / das Ihrige willigt thun / und beitragen werden / als auch für denen hier innen / und vormalis / auff die contravention gesetzten schweren Straffen / so Wir an dens / so hierwieder zu handeln / sich unterstehen möchten / unmachbarlich execviren / und von den selben eintreiben lassen wollen / besten Fleiss hütten und vorsehen sollen / Des zu Urkund ist dieses mit Unserm Konigl. Thür-Secret besiegt worden / Geben zu Dre / en / am 21. Decembrie, anno 1711.

Egon Fürst zu Fürstenberg /



Wolff Siegfried von Kotteritzl

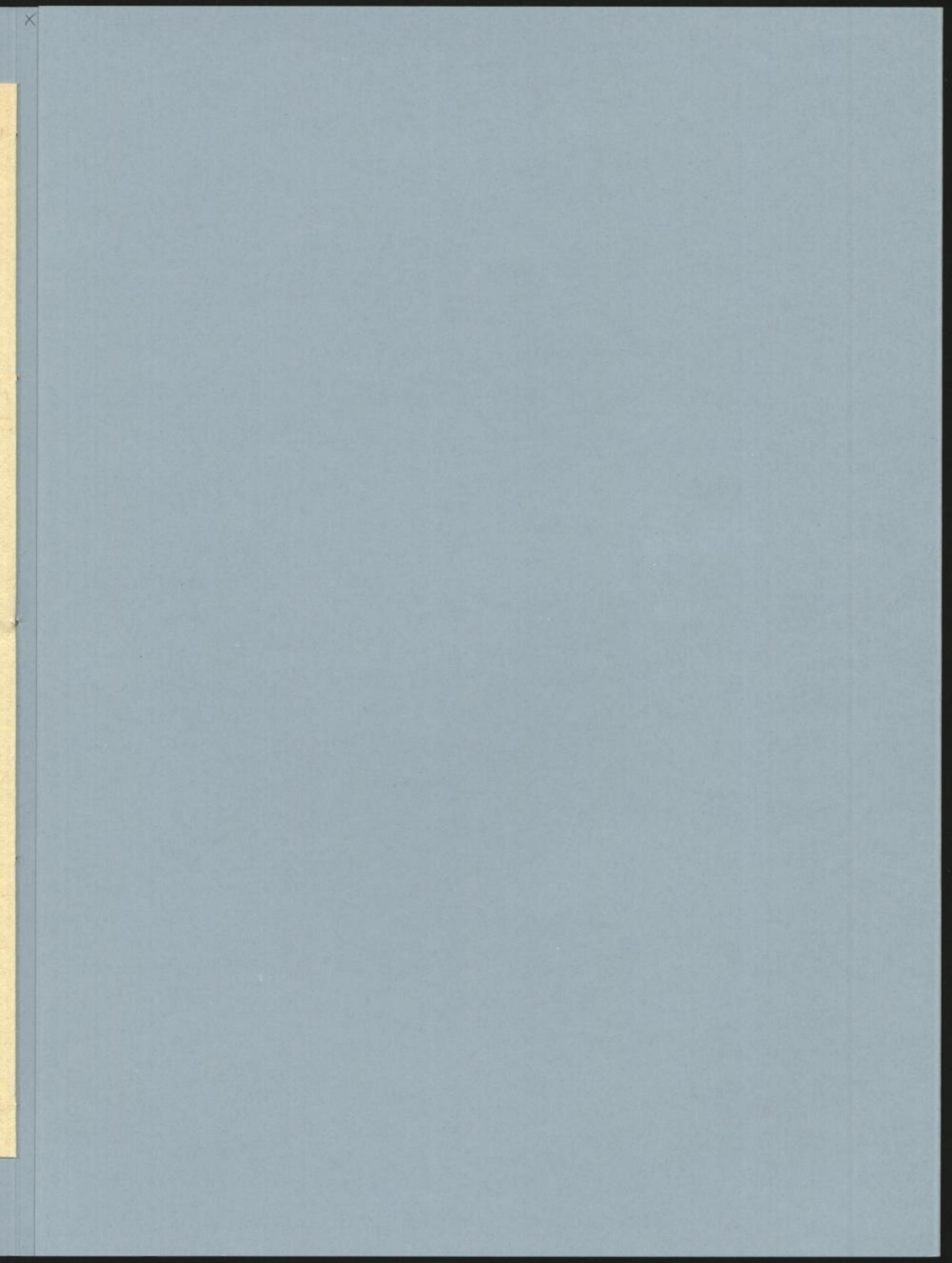
Johann Christoph Günther.

97

Contra Antioch.

Antioch. in Galatia. vñ

videtur ut videtur. vñ



SLUB DRESDEN



3 1014423